

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 404/25



Beschluss

In der Sache

vertreten durch die Gesellschafter

[REDACTED] a-

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höcker Partnerschaftsgesellschaft**,
Friesenplatz 1, 50672 Köln, Gz.: 554/25 G22

gegen

Google Ireland Limited,

vertreten durch die Geschäftsführung Elizabeth M. Cunningham, David M. Sneddon, Vanessa Hartley, Colin Goulding, Amanda Storey, Gordon House, Barrow Street, 4 Dublin, Irland

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

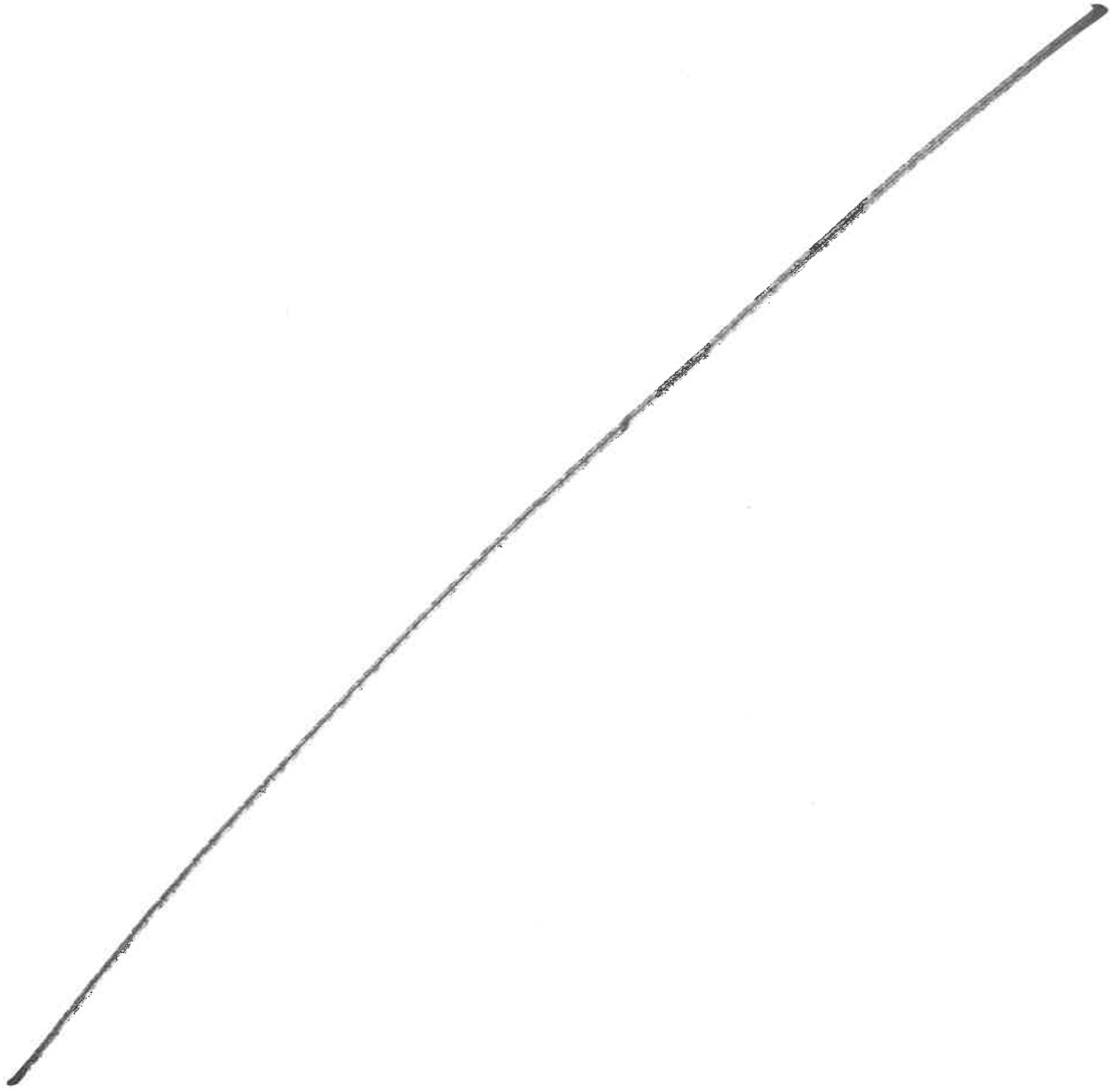
[REDACTED]

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Feustel, den Richter am Landgericht Dr. Sachse und den Richter Reznik am 29.09.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

in der „Übersicht mit KI“ der Google-Suche in Bezug auf die Antragstellerin zu äußern (maßgeblich ist die Unterstreichung):



- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Kammer hat bei der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und daher auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, von dem den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Wertungsspielraum Gebrauch gemacht und dabei auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie die hinreichende Zügigkeit der Verfahrensführung durch die Antragstellerseite berücksichtigt. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass angesichts der technischen Gegebenheiten die KI-Übersichten derzeit wie angegriffenen in exakt identischer Form reproduziert werden. Indes ist nicht ausgeschlossen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in der angegriffenen Form wiederholt werden, zumal die Antragsgegnerin die Veröffentlichungen inhaltlich verteidigt.

2.

Der Antragstellerin steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG zu. Die angegriffenen Veröffentlichungen verletzen die Antragstellerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

a) Rezipienten entnehmen den angegriffenen Aussagen in der „Übersicht mit KI“ auf der Google-Ergebnisseite, dass es Veröffentlichungen im Internet gibt, denen sich entnehmen lässt, dass **_____** der Antragstellerin diese zum einen wegen des Einsatzes „**_____**“ bzw. „**_____**“, zum anderen wegen einer „**_____**“ bzw. einer als „**_____**“ kritisieren. Hierbei vermengen sich tatsächliche und wertende Elemente, wobei allen Äußerungen jedenfalls der Tatsachenkern zu entnehmen ist, dass sich Mandanten in dieser Weise über die Antragstellerin geäußert haben.

b) Diese das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin beeinträchtigende Veröffentlichung ist der Antragsgegnerin unmittelbar zuzurechnen. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die vom Bundesgerichtshof zur „Auto-Complete“-Funktion im Rahmen der Anzeige von Ergebnissen einer Suchmaschine entwickelten Maßstäbe auf den vorliegenden Fall übertragbar sind. Der Bundesgerichtshof hat dort ausgeführt, dass die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch eine „Auto-Complete“-Anzeige dem Betreiber der Suchmaschine deswegen unmittelbar zuzurechnen ist, weil sie vom einem vom Betreiber der Suchmaschine geschaffenen Computerprogramm stammt, auf dessen Auswertungen beruht und vom diesem zum Abruf bereitgehalten wird (BGH GRUR 2013, 751 Rn. 17, beck-online).

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass die in der „Übersicht mit KI“ angezeigten Informationen sich auf die von den Systemen der Google Suche auf eine Suchanfrage hin als relevant identifizierten Suchergebnisse und auf Inhalte von Internetseiten Dritter gründen.

c) Die Antragsgegnerin haftet danach allerdings nicht für jede Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Vielmehr sind das Interesse der Antragsgegnerin am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte einerseits und die durch Art. 2, 5 Abs. 1 und 14 GG geschützten Interessen der Antragstellerin auf Meinungs- und wirtschaftliche Handlungsfreiheit andererseits abzuwägen. Zu berücksichtigen

ist, dass auch hier der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Unterlassen liegt. Voraussetzung einer Haftung des Betreibers einer Suchmaschine mit entsprechender Hilfsfunktion ist daher ebenso wie bei der Haftung eines Hostproviders wegen der Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen Äußerung eines Dritten eine Verletzung von Prüfungspflichten (BGH aaO Rn. 22, 25, 29, beck-online).

d) Die Antragsgegnerin ist den ihr obliegenden Prüfpflichten im vorliegenden Fall nicht hinreichend gerecht geworden.

aa) Die Antragstellerin hat Prüfpflichten durch ihre vorgerichtliche Beanstandung vom 16.07.2025 (Anlage Ast 6), wonach die angegriffenen Behauptungen unwahr seien und die Antragsteller von eigenen ' ' weder aufgrund „f. ' ' noch aufgrund „L ' ' kritisiert wird, ausgelöst.

bb) Hierauf hat die Antragsgegnerin vorgerichtlich nicht inhaltlich reagiert, sondern mitgeteilt, keine Maßnahmen ergreifen zu wollen. Auch im gerichtlichen Verfahren hat die Antragsgegnerin nicht hinreichend dazu vorgetragen, aus welchen konkreten Veröffentlichungen sich die angegriffenen Aussagen ergeben sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

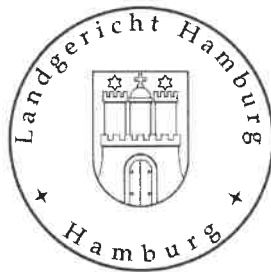
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Feustel
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Sachse
Richter
am Landgericht

Reznik
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 30.09.2025

Birkholz, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle